Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 27. Mai 1936 | Nr. 46

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,715
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,689
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20$^3/_8$ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,11
Brasilien	1 Milreis	0,14
Britisch-Hongkong	100 Dollar	81,—
Britisch-Indien	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	145,50
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,483
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,25
Dänemark	100 Kronen	55,42
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,465
Frankreich	100 Francs	16,405
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,415
Iran	100 Rials	15,42
Island	100 Kronen	55,17
Italien	100 Lire	19,52
Japan	1 Yen	0,727
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,85
Luxemburg	500 Franken	52,63
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19$^3/_4$ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	168,30
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich $^1/_4$ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	62,36
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich $^1/_4$ vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,—
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,27
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,98
Schweiz	100 Franken	80,47
Spanien	100 Peseten	33,96
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,34
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,30
Türkei	1 türk. Pfund	1,978
Ungarn	100 Pengö	73,42
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 RM)	49,215
Uruguay	1 Goldpeso	1,181
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,49

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Beobachtung ausländischer Luftfahrzeuge

Zu Ziffer 4 Absatz 2 b 3 des Erlasses O 3052 — 292 II vom 2. Mai 1935 (RZBl. S. 206). Der Ortsname »Radziunz« ist zu ändern in »Radungen«.

RFM. vom 20. Mai 1936 — O 3052 — 691 II

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung[1]

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Zollamt Freibezirk Stettin — Hauptzollamtsbezirk Stettin Auslandsverkehr — die Befugnis zur Abfertigung von Fogasch (Zander) finnischer Erzeugung gemäß Vertragsanmerkung 2 zu Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 der Nr. 115 der für den Dienstgebrauch der Zollstellen bestimmten Ausgabe des Zolltarifs (Befugnis nach lfdr. Nr. ✱ 6 b in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) erteilt worden.

RFM. vom 22. Mai 1936 — Z 1400 — 907 II

[1] Die Befugniserteilung wird in den Nachtrag 5/36 zum Ämterverzeichnis — Anhang zum Reichszollblatt Nr. 5 — aufgenommen werden

---

Ausfuhrzölle. Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 304) § 1 Ziffern 2 und 3. — Das Verhältnis der abgegebenen zu den verbliebenen Maschinen ist nicht entscheidend. Maßgebend ist vielmehr, daß mit den ausgeführten gebrauchten Maschinen im Ausland ein Betrieb eingerichtet werden kann, der weder die gleiche Fabrikation wie die inländische noch diese im vollen Umfang zu betreiben braucht

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 24. April 1936 — IV A 2/36 U

Aus den Gründen:

Die Beschwerdeführerin, die Maschinen und Geräte für Materialprüfung herstellt, führte bei der Zollzweigstelle ...... mit der Ausfuhrzollanmeldung vom 27. März 1934 fünf gebrauchte Maschinen, nämlich eine Hobelmaschine, zwei Drehbänke, eine Universal-Fräsmaschine und eine Shapingmaschine, mit dem Antrag vor,

die Hobelmaschine und die beiden Drehbänke unter Ausfuhrverzollung,

die Universal-Fräsmaschine und die Shapingmaschine unter Ausfuhrzollfreilassung

zur Ausfuhr nach Frankreich (Empfänger: S. & Co. in St.) abzufertigen.

Die fünf genannten Maschinen wurden darauf zur Ausfuhr abgefertigt, und dabei wurden für

1. die Hobelmaschine .... 131,04 RM,
2. die 1. Drehbank .... 171,08 » ,
3. die 2. Drehbank .... 86,53 »

zusammen .... 388,65 RM

Ausfuhrzoll erhoben und

4. die Universal-Fräsmaschine und
5. die Shapingmaschine

ausfuhrzollfrei gelassen, weil diese beiden Maschinen aufgearbeitet waren und die Kosten dafür die vorgeschriebenen Mindestsätze erreichten.

Die Maschinen zu 3, 4 und 5 stammten aus dem Betrieb der Beschwerdeführerin, die zu 1 und 2 waren zugekauft worden.

Die fünf Maschinen sind am 29. März 1934 ausgeführt worden.

Durch Nachtragszollbescheid erklärte die Zollzweigstelle, für die fünf Maschinen mit 5 410 kg Gesamtreingewicht seien zum Zollsatz von 800 RM für 1 dz 43 280 RM Ausfuhrzollschuld entstanden, und forderte unter Abzug der bereits gezahlten 388,65 RM von der Beschwerdeführerin 42 891,35 RM Ausfuhrzoll nach. Diese Nachforderung stützte sich auf § 1 Ziff. 3 Halbsatz 1 der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932, Reichsgesetzblatt I S. 304, Reichszollblatt S. 239, wonach 800 RM Ausfuhrzoll für 1 dz erhoben werden, wenn gebrauchte Maschinen der Ziff. 2 aus Anlaß der Verbringung einer ganzen Fabrikationsanlage oder eines wesentlichen Teils einer solchen ausgeführt werden, und auf das Gutachten der Fachuntergruppe ...., wonach die ausgeführten fünf Maschinen im wesentlichen dazu ausreichten, in St. eine Fabrikation einzurichten, da für den Betrieb der Beschwerdeführerin im allgemeinen normale Werkzeugmaschinen genügten und die Maschinen, die außerdem noch benötigt würden, ohne weiteres in Frankreich bezogen werden könnten. Die ausgeführten fünf Maschinen wären daher als Grundlage für die Eröffnung eines selbständigen Fabrikationsbetriebs im Ausland anzusehen, ohne daß noch besondere Spezialmaschinen ausgeführt werden müßten.

Diesen Nachtragszollbescheid hat die Beschwerdeführerin angefochten.

Die Anfechtung ist durch die angegriffene Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen worden, weil die Maschinen ausgeführt worden seien aus Anlaß der Verbringung eines wesentlichen Teils einer ganzen Fabrikationsausrüstung ins Ausland.

Gegen diese Anfechtungsentscheidung hat die Beschwerdeführerin Rechtsbeschwerde eingelegt mit dem Antrag, die Anfechtungsentscheidung und den Nachtragszollbescheid aufzuheben. Sie wiederholt ihr Vorbringen aus der Vorinstanz und wendet sich gegen die Auslegung von § 1 Ziff. 3 der Verordnung vom 16. Juni 1932 durch die Anfechtungsentscheidung.

1. Die Ausfuhr der fünf Maschinen sei durch die Devisenstelle in K. zur Errichtung einer Montagewerkstatt in St. ordnungsmäßig genehmigt gewesen und durch die Handelskammer in M. befürwortet worden, zumal andere Industrien zu den gleichen Zwecken auch Montagewerkstätten im Ausland unterhielten.

2. Durch den Bezug der einzelnen Teile aus Deutschland zur Montage in St. sollte die deutsche Ausfuhr gefördert, nicht dagegen der Betrieb oder ein wesentlicher Teil davon ins Ausland verlegt werden. Die Montage in St. verlege nicht nur nicht deutsche Arbeit ins Ausland, sondern schaffe sogar Mehrarbeit in Deutschland, weil hier die zur Prüfung und Eichung zusammengesetzten Maschinen aus zolltechnischen Gründen für die Einfuhr nach Frankreich abmontiert würden, um dann in St. wieder aufmontiert zu werden.

3. a) Die beiden zugekauften Maschinen wären von dem Maschinenhändler W. in K. erworben worden; mit ihnen könne daher der Betrieb nach dem Ausland überhaupt nicht verlegt worden sein.

   b) Die anderen drei Maschinen stammten zwar aus dem Betrieb der Beschwerdeführerin, sie seien aber sofort durch gleichwertige neue oder bessere Maschinen ersetzt worden.

4. Der Betrieb der Beschwerdeführerin habe durch die Ausfuhr der drei Maschinen nicht nur nicht gelitten, sondern die Zahl seiner Arbeitnehmer sei gestiegen und seine Maschinen seien durch zahlreiche Neuanschaffungen vermehrt worden.

5. Da die fünf Maschinen nicht Spezial-, sondern ganz gewöhnliche Werkzeugmaschinen gewesen seien, wie sie in jeder besseren Schlosserwerkstatt zu finden wären, könne mit ihnen der Betrieb der Beschwerdeführerin oder ein wesentlicher Teil davon nicht ins Ausland verlegt worden sein. Als wesentliche Teile dürften nur die Maschinen angesprochen werden, die allein oder mit nebensächlichen, d. h. unwesentlichen Zusatzwerkzeugen oder untergeordneten Nebenmaschinen eine betriebsfertige Fabrikationsausrüstung darstellten. In diesem Sinn seien die ausgeführten fünf Maschinen nicht wesentlich. Auch das Gutachten der Wirtschaftsgruppe sage nur, die Maschinen reichten im wesentlichen aus, eine Fabrikation in St. einzurichten, um so mehr, als die Maschinen, die noch benötigt würden, in Frankreich bezogen werden könnten. Mit ihnen könnten nur die einzelnen durch die Beschwerdeführerin in Deutschland hergestellten und teilweise recht schwierigen Teile der Materialprüfungsmaschinen zusammengesetzt, aber ein auch noch so einfaches selbständiges Fertigerzeugnis nicht hergestellt werden. Die fünf Maschinen reichten nicht aus, um im Ausland einen Betrieb nach Art der inländischen Fabrik der Beschwerdeführerin einzurichten. Denn es genüge nicht, daß die Maschinen einen wesentlichen Teil irgendeiner beliebigen Fabrikationsausrüstung darstellen, vielmehr entscheide Wille und Zweckbestimmung des Ausführers. Auch der Wert der Zusammensetzarbeit im Ausland stehe zu dem der Herstellung im Inland in ganz untergeordnetem Verhältnis.

Die Ausfuhrzollforderung stützt sich auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 des 4. Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. März 1932, Reichsgesetzblatt I S. 121, Reichszollblatt S. 83, in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932, Reichsgesetzblatt I S. 304, Reichszollblatt S. 239. Nach § 4 der Ausfuhrzollordnung vom 21. März 1932, Reichsministerialblatt S. 129, Reichszollblatt S. 110, ist die Ausfuhrzollforderung gegen die Beschwerdeführerin erhoben worden, da diese zur Zeit der Entstehung der Ausfuhrzollschuld (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ausfuhrzollordnung) Inhaberin der fünf Maschinen gewesen ist.

Die ausgeführten fünf gebrauchten Maschinen der Nr. 904 des Zolltarifs gehören nicht zu den in Ziff. 1 des § 1 der Verordnung vom 16. Juni 1932 (in der zur Zeit der Ausfuhr noch gültigen ursprünglichen Fassung) genannten Maschinen, die stets mit 800 *RM* für 1 dz ausfuhrzollbar sind. Sie sind nach Ziff. 2 Abs. 1 grundsätzlich ermäßigt ausfuhrzollbar und nach Ziff. 2 Abs. 2 Teil b bei der dort genannten Aufarbeitung ausnahmsweise sogar ausfuhrzollfrei. Das hat die Beschwerdeführerin auch nicht beanstandet. Streitig ist nur, ob darüber hinaus die Voraussetzungen der genannten Ziff. 3 des § 1 der Verordnung vom 16. Juni 1932 gegeben sind und daher der Nachtragszollbescheid zu Recht ergangen ist.

Durch die Einführung des Ausfuhrzolls von 800 *RM* für 1 dz für gebrauchte Maschinen und Maschinenteile in § 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 18. März 1932, Reichsgesetzblatt I S. 153, Reichszollblatt S. 109, sollte verhindert werden, daß in Deutschland ansässige Industrieunternehmungen ganz oder teilweise ins Ausland abwanderten und mit gebrauchten deutschen Maschinen im Ausland Wettbewerbsbetriebe errichtet wurden. Damit sollte einer weiteren Erhöhung der starken Arbeitslosigkeit in Deutschland vorgebeugt werden (vgl. Urteil IV A 120/35 vom 22. Januar 1936, Reichszollblatt 1936 S. 79, Zeitschrift für Zölle 1936 S. 117). Dieser hohe, bewußt prohibitive Ausfuhrzoll ist auch neben seiner Herabsetzung für gewisse Arten gebrauchter Maschinen durch die Verordnung über Zolländerungen vom 26. April 1932, Reichsgesetzblatt I S. 183, Reichszollblatt S. 185, und sogar neben seinem Wegfall gemäß § 1 Ziff. 2 Abs. 2 Teil b der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 aufrechterhalten worden. Er soll nach wie vor die Einrichtung oder Erweiterung von Wettbewerbsbetrieben im Ausland mit gebrauchten deutschen Maschinen verhindern, selbst wenn dadurch andere Nachteile, besonders auch der Ausfall an Devisen, in Kauf genommen werden müssen.

Als Merkmale der Einrichtung oder Erweiterung eines Wettbewerbsbetriebs im Ausland sind im § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 26. April 1932 = § 1 Ziff. 3 der Verordnung vom 16. Juni 1932 die Tatsachen genannt, daß gebrauchte, ermäßigt ausfuhrzollbare oder ausfuhrzollfreie Maschinen »aus Anlaß der Verbringung einer ganzen Fabrikationseinrichtung oder eines wesentlichen Teils einer solchen ins Ausland« ausgeführt werden.

Welche Bedeutung dem durch die Beschwerdeführerin angegriffenen Gutachten der Fachuntergruppe ... zukommt, erübrigt sich zu prüfen. Denn die Beschwerdeführerin hat selbst angegeben, daß sie mit den ausgeführten fünf Maschinen in St. eine Montagewerkstätte einrichten will zur Zusammensetzung der in ihrem inländischen Betrieb hergestellten Maschinenteile, und hat in der mündlichen Verhandlung auf Befragen ergänzend hinzugefügt, daß zur Einrichtung einer Montagewerkstatt außer den ausgeführten fünf Maschinen nur noch untergeordnete Werkzeuge, wie Handbohrmaschinen, Hebezeuge und ähnliche, aber keine wesentlichen Teile mehr erforderlich seien. Daraus geht hervor, daß mit den fünf ausgeführten Maschinen der wesentliche Teil einer Fabrikationsausrüstung ins Ausland gegangen ist, da im Sinn der Vorschriften über den Ausfuhrzoll jeder Betrieb (also auch Montage) als Fabrikation zu erachten ist, der deutsche Arbeit ins Ausland zu verlegen geeignet ist.

Dieses Ergebnis kann durch die Anführungen der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt werden.

Zu 1.: Die Genehmigung der Ausfuhr der fünf Maschinen durch die Devisenstelle berührt die Erhebung des prohibitiven Ausfuhrzolls nicht, da jene devisenrechtlichen, diese aber arbeitspolitischen Zwecken dient. Die Befürwortung durch die Handelskammer ist gegenüber der Rechtslage nicht von entscheidender Bedeutung.

Zu 2.: Die vermeintliche Förderung der deutschen Ausfuhr durch Lieferung der zu montierenden Maschinenteile ins Ausland und der damit vielleicht verbundene Devisengewinn müssen gegenüber der Notwendigkeit, die Errichtung von Wettbewerbsbetrieben mit gebrauchten deutschen Maschinen im Ausland zu verhindern, zurücktreten.

Ob die Arbeit, die bisher in dem Montagebetrieb der Beschwerdeführerin in Deutschland geleistet wurde, zu dem nunmehr in St. zu leistenden Teil ins Ausland auf einen dort neu zu errichtenden Wettbewerbsbetrieb übergeht oder ob, wie die Beschwerdeführerin angibt, sogar noch Mehrarbeit in Deutschland erwächst, kann dahingestellt bleiben. Denn es kommt nicht darauf an, daß die Ausfuhr der fünf Maschinen tatsächlich deutsche Arbeit ins Ausland legt, sondern daß sie dazu geeignet ist, deutsche Arbeit ins Ausland zu verlegen.

Zu 3. a): Der Umstand, daß zwei Maschinen zugekauft worden sind, hindert nicht ihre Berücksichtigung, weil auch die Umgehung des 800-RM-Ausfuhrzolls durch Ankauf der für die gewünschte Fabrikationsausrüstung nötigen Maschinen verhindert werden soll (vgl. 2. Halbsatz von § 1 Ziff. 3 der Verordnung vom 16. Juni 1932).

b): Der Ersatz der drei Maschinen aus dem Betrieb der Beschwerdeführerin durch andere ist ebenfalls belanglos, da eine Ausnahme von der Ausfuhrzollerhebung für diesen Fall nicht vorgesehen ist.

Zu 4.: Das gleiche gilt von der Vergrößerung des inländischen Betriebs der Beschwerdeführerin trotz der Ausfuhr der Maschinen.

Zu 5.: Das Verhältnis der abgegebenen zu den verbliebenen Maschinen ist nicht entscheidend. Maßgebend ist vielmehr, daß mit den ausgeführten gebrauchten Maschinen im Ausland ein Betrieb eingerichtet werden kann, der weder die gleiche Fabrikation wie der inländische noch diese im vollen Umfang zu betreiben braucht. Die gegenteilige Auffassung der Beschwerdeführerin entbehrt der rechtlichen Grundlage und würde dazu führen, daß bei einem vielseitigen Betrieb mindestens wesentliche Teile von dessen sämtlichen Fabrikationszweigen ins Ausland verlegt werden müßten, um die Voraussetzung einer Erhebung von Ausfuhrzoll zu erfüllen.

Unter diesen Umständen ist der Nachtragszollbescheid zu Recht ergangen und war daher die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Z 1407 — 498 II

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

Bekanntmachung

Vom 1. Juni 1936 besteht der Treibstoffspiritus aus 8 Teilen Alkohol absolutus und 2 Teilen Methanol; der Verkaufpreis beträgt für Lieferungen nach dem 1. Juni 1936 44,50 RM für 1 hl Weingeist.

Berlin, den 23. Mai 1936

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein
Nebelung

V 7153 B 8. 1433 IIa

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.